

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Vorlage Nr. 265 für die Sitzung des Kulturkonventes am 9. Juni 2023

Titel der Vorlage: Beschluss zum Entwurf der neugefassten Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Finanzierung: **Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):**

Ja

Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: Leiterin des Kultursekretariats

Vorlage wurde abgestimmt mit: Kulturbeirat

Beschlussvorschlag 1: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die neugefasste Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung entsprechend der Anlage 1.

Beschlussvorschlag 2:

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt, dem Fachgremium nach § 6 Absatz 3 Buchstabe a dieser Förderrichtlinie die Aufgabe der Aufstellung der Förderliste für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung bis zur Höhe des jährlich festgelegten Mittelbudgets zu übertragen.

Der Kulturkonvent ist zum Ende jeden Jahres ausreichend über die Anzahl und die Entscheidung des Fachgremiums zu den Anträgen für die Kleinprojekte zu informieren. Die Aufgabenübertragung endet am Tag des Außerkrafttretens der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung.

M. Dahms
Leiterin des Kultursekretariats
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 9. Juni 2023

Beratungsergebnis zum Beschlussvorschlag 1:

Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag

Ablehnung

abweichender Beschluss

Beratungsergebnis zum Beschlussvorschlag 2:

Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag

Ablehnung

abweichender Beschluss

Rico Anton
Vorsitzender des Kulturkonventes

Begründung:

Seit dem 01.01.2018 besteht die zusätzliche Aufgabe der Kulturräume in § 3 Absatz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes darin, Einrichtungen und Maßnahmen der Kulturellen Bildung angemessen bei der Förderung zu berücksichtigen.

Zur schnellen und unkomplizierten Unterstützung von kleineren Kultur- und Bildungsprojekten wurde mit den Kulturpolitischen Leitlinien vom 24.05.2019 ein sogenannter Kleinprojektefonds etabliert, dem aus der Erfahrung anderer ländlicher Kulturräume ein hoher Wirkungsgrad im Bereich der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung beigegeben wurde.

Für die Umsetzung des Kleinprojektefonds als vereinfachtes Förderverfahren war eine separate Förderrichtlinie erforderlich.

Am 24.05.2019 hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung (FRL Kleinprojekte Kulturelle Bildung KR ERZ-MS) mit Vorlage Nummer 180 beschlossen.

Seitdem besteht diese Fördermöglichkeit einer Vollfinanzierung bis zu 500 EUR. Der Maximalzuschuss von 650 EUR pro Vorhaben bei Gesamtausgaben bis zu 1.000 EUR darf nicht überschritten werden.

Eine Neufassung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung wurde am 08.06.2020 mit Vorlage Nummer 204 beschlossen, um Änderungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO) zur vereinfachten Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns in die Förderrichtlinie des Kulturraumes zu übernehmen.

Der Kleinprojektefonds hat sich als neues Förderinstrument des Kulturraumes seit 2019 zunehmend etabliert. Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie können bis zu 25 Kleinprojekte pro Jahr gefördert werden.

In einer Beratung der Fachvertreterinnen und -vertreter für Kulturelle Bildung im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen (Spartenmitglied des Kulturbeirates, Koordinatorin Netzwerkstelle, Projektmanager Mobilitätsprogramm, Sachbearbeiterin und Leiterin Kultursekretariat) am 01.02.2023 wurde die Fortschreibung der Kulturpolitischen Leitlinien und Förderschwerpunkte im Bereich der Kulturellen Bildung sowie der Entwurf der Neufassung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung erarbeitet.

Der entsprechende Entwurf wurde vom Kulturbeirat in einer Klausurtagung vom 24.04. bis 25.04.2023 abschließend beraten und einstimmig dem Kulturkonvent zur Beschlussfassung empfohlen.

Die wesentlichsten Festlegungen im Überblick:

➤ wie bisher:

- viele der bisherigen Festlegungen bleiben bestehen
- Vollfinanzierung bei Vorhaben von 500 Euro an zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- anteiliger Zuschuss bis zu 650 Euro als Festbetrag bei höheren Gesamtausgaben

- Antragstellung von Bildungs- oder Sozialträger oder durch einen Kulturpartner, der keine geförderte regional bedeutsame Einrichtung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen sein darf

➤ **neu:**

- einige Regelungen aufgrund praktischer Fördererfahrungen wurden angepasst oder gestrichen
- Teilnehmerkreis auf Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren (bisher bis 27 Jahren) eingeschränkt; generationsübergreifende Beteiligung jedoch möglich
- höhere zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 2.000 Euro (bisher: 1.000 Euro) für die Projektdurchführung möglich
- Antragstellung unterjährig bis zum 1. November (vorher: 15. Oktober) für das laufende Haushaltsjahr möglich
- Übermittlung des ausgefüllten Formblattes auch auf dem elektronischen Weg
- Bewertung der eingereichten Anträge erfolgt durch das Fachgremium (Kordinatorin/dem Koordinator der Netzwerkstelle, Vertreter aus dem Kultursekretariat und Mitglied des Kulturbeirates für Kulturelle Bildung) im elektronischen Umlaufverfahren

Die Anmerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus) vom 15.05.2023 wurden im Entwurf des Kulturbeirates nachträglich berücksichtigt.

Die Änderungen gegenüber dem Stand vom 08.06.2020 sind zur besseren Transparenz in der Anlage 2 als Korrekturmodus rot markiert.

Entsprechend des Hinweises der Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.05.2023 sind die Förderrichtlinien der Kulturräume für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung auf Einhaltung des rechtlichen Rahmens des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) zu prüfen.

Im § 4 Absatz 2 Satz 2 SächsKRG ist ausdrücklich geregelt, dass der Kulturkonvent über die Aufstellung der Förderliste entscheidet.

Aufgrund des geringen Anteils des Kleinprojektfonds (2023: max. 12.500 EUR) am jährlichen Fördervolumen des Kulturraumes (2023: 21.080.600 EUR) von 0,6 % und einer kurzer Entscheidungsfrist lt. FRL (Bescheid spätestens vier Wochen nach Antragstellung) ist es begründet, die Aufgabe der Entscheidung über die zu fördernden Anträge für Kleinprojekte vom Kulturkonvent auf das Fachgremium zu übertragen.

Um eine schnelle und fachliche Entscheidung zu gewährleisten, wird diese Ausnahme als Ermächtigung des Kulturkonventes gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a der neugefassten Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung wie folgt geregelt:

„Über die eingereichten Anträge entscheidet ein vom Kulturkonvent ermächtigtes Fachgremium bestehend aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung, des Kulturbeirates und des Kultursekretariats im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Durch eine ausreichende Information des Kulturkonventes über die Anzahl und die Entscheidung des Fachgremiums zu den Anträgen des Kleinprojektfonds zum Ende des Haushaltsjahres wird eine Transparenz gegenüber dem obersten Organ des Zweckverbandes und der Öffentlichkeit gewahrt.

Im Zuge der nächsten Fortschreibung der Kulturpolitischen Leitlinien oder einer Neufassung dieser Förderrichtlinie ist diese Aufgabenübertragung zu evaluieren.

Anlagen:

- 1- Entwurf der neugefassten Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung (Lesefassung)
- 2- Korrekturmodus der neugefassten Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte der Kulturellen Bildung